

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist im Folgenden vom Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Rechnungsprüfer etc. die Rede. Dies schließt selbstverständlich weibliche Vorsitzende, Stellvertreterinnen, Schriftführerinnen, Rechnungsprüferinnen etc. mit ein.

SATZUNG

des Tierschutzvereins Forchheim und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Forchheim und Umgebung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim Oberfranken.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Forchheim Oberfranken.
4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereichs Ortsgruppen und Jugendgruppen errichten.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, den Tierschutzgedanken durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel zu verbreiten, Verständnis für das Wesen des Tieres zu wecken, die Tierliebe zu fördern, sich für bessere und artgerechtere Haltung und Pflege der Tiere einzusetzen, Tierquälereien und Tiermisshandlungen zu verhindern und die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und andere einschlägige Rechtsbestimmungen zu veranlassen sowie das vereinseigene Tierheim zu unterhalten.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht alleine auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtliche und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Einzelpersonen, juristischen Personen und sonstigen Personengruppen (Vereinen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde an den Beirat richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Jedem Mitglied des Vereins wird die Mitgliedskarte ausgehändigt.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Tierschutz erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. a) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstands- und der Beiratssitzungen, teilzunehmen.
b) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. a) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch freiwilligen Austritt
 - 2) durch Ausschluss
 - 3) durch Tod.

b) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist, zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- 1) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
- 2) wenn es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand bleibt,
- 3) wenn es dem Zweck des Vereins oder der Satzung zuwider handelt,
- 4) wenn es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt,
- 5) wenn es wiederholt nachhaltig Unfrieden im Verein stiftet.

d) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde an den Beirat richten. Dieser entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 über die Beschwerde.

§ 4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag liegt im Ermessen des Mitgliedes, darf aber die unterste Beitragsgrenze nicht unterschreiten. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und jährlich für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben eine unterste Beitragsgrenze von der Hälfte des festgesetzten untersten Betrages.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Angestellte des Vereins können weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus d.
Vorsitzenden
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Der Vertreter ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Ist der Schatzmeister betroffen, ist die Zustimmung des Beirats erforderlich. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl einzuberufen. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresetats sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinendes
 - Die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

2. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes und des Beirats ein. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Anstellung und Kündigung des erforderlichen Personals (z.B. Geschäftsführer, Inspektoren, Tierpfleger usw.) erfolgt nach Zustimmung des Beirats durch den Vorstand.
5. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung.
6. Die Genehmigung von Aufwandsentschädigungen (ggf. in Form einer monatlichen Pauschale) bedarf der Zustimmung des Beirats.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten wird ein Beirat bestellt. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll mindestens 6, höchstens 10 betragen. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes haben die übrigen Beiratsmitglieder das Recht, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten zusammen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand Empfehlungen auszusprechen. Er beschließt über Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss.

In folgenden Vereinsangelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Beirats:

- Bei außerplanmäßigen Ausgaben von über 2.000,-EURO im Einzelfall, sowie bei sich wiederholenden Ausgaben über 1.000,- EURO monatlich
- bei Annahme von Zuwendungen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind
- bei der Aufnahme von Darlehen
- zum Jahresetat
- bei Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- bei Einstellung des erforderlichen Personals.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 5. Auf Antrag von 3 Beiräten muss der Vorstand mindestens 8 Tage vorher den Beirat zu einer Sitzung einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im ersten Halbjahr jeden Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Ortspresse.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beschlussfassung und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Jahresetat
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Entscheidung über die Anzahl der Mitglieder des Beirats; Wahl des Beirats
 - Festsetzung der Höhe der untersten Beitragsgrenze für das nächste Geschäftsjahr
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
3. Der Vorstand hat binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abstimmungsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht und das dem Verein mindestens 3 Monate angehört. Das Mitglied muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht

werden. Der Vorstand kann jedoch die Behandlung eines Antrages nicht allein durch Hinweis auf die Nichteinhaltung der Frist verhindern. Es bedarf hierzu der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Ausgenommen sind Anträge mit satzungsänderndem Charakter. Diese müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Jahreshauptversammlung zugegangen sein.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Verweigert sie die Entlastung, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen über seine Entlassung. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen vorläufigen, geschäftsführenden Ausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, der bis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte führt. Wird kein Ausschuss gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis dahin kommissarisch weiter. Die Einberufung hat binnen Monatsfrist zu erfolgen.

§ 10 Wahlen

I Vorstandswahl

1. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich, geheim und für jedes einzelne Mitglied in einem gesonderten Wahlgang.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist und dem Verein mindestens 3 Jahre angehört.
4. Eine Stichwahl ist erforderlich, wenn kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht. An der Stichwahl nehmen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teil. Falls die Höchstzahl von mehr als zwei Kandidaten erreicht wird, so nehmen sie alle an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
5. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, durch Handzeichen zu wählen.

II Beiratwahl

1. Die Wahl des Beirats erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt in einem Vorgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beiräte zu wählen sind.
2. Abs.3 gilt entsprechend.
3. Die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder ist unter Maßgabe des § 8 Abs. 1 vor Beginn der Wahl zu beschließen.
4. Lassen sich nur so viele oder weniger Bewerber zur Wahl aufstellen, wie vorher als Anzahl an Beiratsmitgliedern beschlossen wurde, so gilt Abs. 5.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, jedoch höchstens die vorher beschlossene Anzahl an Beiratsmitgliedern.
6. Besteht bei den Bewerbern auf einen Beiratssitz, die gerade noch in den Beirat gewählt wären Stimmengleichheit, so wird in einer Stichwahl über die Aufnahme in den Beirat entschieden. An der Stichwahl nehmen die Bewerber mit gleicher Stimmzahl teil. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, jedoch höchstens so viele Bewerber insgesamt, wie vorab als Anzahl an Beiratsmitgliedern beschlossen wurde.
7. Die Rechnungsprüfer werden durch Handzeichen gewählt.
8. Die Wahlen werden von einem 3-köpfigen Wahlausschuss geleitet. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt.
9. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Über die Einhaltung der Formlichkeiten und das Ergebnis der Wahl wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

In Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle Beschlüsse festgehalten werden. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb von 2 Wochen vorzulegen und von ihm sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von 2 Rechnungsprüfern, die hierfür die Befähigung besitzen müssen, zu prüfen. Es sind ihnen sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht alleine die Bücher, sondern auch

den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

Bei umfangreichem Geldverkehr kann die Rechnungsprüfung vom Vorstand einem/einer beeidigten Buchprüfer übertragen werden.

2. Die Rechnungsprüfer werden in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Weder die gewählten Prüfer, noch der beeidigte Buchprüfer dürfen dem Vorstand, noch dem Beirat angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist auch schriftlich niederzulegen. Wurde die Kassen- und Rechnungsprüfung einem beeidigten Rechnungsprüfer übertragen, so hat dieser das Ergebnis seiner Prüfung in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben und zur Einsicht vorzulegen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Antrag von Vorstand und Beirat des Vereins, oder auf Grund eines Beschlusses einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat hierzu binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. § 9 Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff des BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem „Deutschen Tierschutzbund e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur,

wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder einen ehrenamtlichen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Beide sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Amtszeit des ihn einberufenden Vorstandes.

§ 16 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landesverbandes Bayern des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.10.2002 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Letzte Änderung vom 17.06.2015

Amtsgericht Bamberg - Registergericht – Eintragung ins Vereinsregister am 21.07.2015